

Tarifordnung

für die

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) Parz

(umfasst Kindergarten | Krabbelgruppe Parz mit Expositur Annaberg)

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 07.07.2020
auf Grundlage des § 27 (2) Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2007 i.d.g.F.
mit Indexanpassung gemäß § 13 dieser Tarifordnung nach § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 i.d.g.F.
sowie dem Erlass der Bildungsdirektion Oö. vom 24.03.2022, BD-2019-400448/17

Präambel

Der Besuch einer KBBE ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte des Vorjahres (zB bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheid) zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.09. nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - der Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

- (4) Der Elternbeitrag wird für zwölf geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug zwölf Mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren € 53,00,
 2. für Kinder über drei Jahren € 46,00 und
 3. für den Nachmittagstarif € 46,00, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden € 194,00 für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 257,00
 2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden € 120,00, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme € 158,00
 3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (**Nachmittagstarif**) € 119,00.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE, ist für das zweite und jedes weitere Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der KBBE beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der KBBE an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der KBBE beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der KBBE an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der KBBE beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der KBBE an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der KBBE beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der KBBE an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von € 194,00 für Kinder unter 3 Jahren bzw. € 120,00 für Kinder über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 120,00 pro Arbeitsjahr (monatlich € 12,00 Euro) eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens sieben Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann während den Betriebstagen täglich von 09.00 – 11.00 Uhr eingesehen werden.

§ 11 Sonstige Beiträge

(1) Verpflegungsbeitrag

Für die Teilnahme an der Ausspeisung wird ein Verpflegungsbeitrag von € 3,80 pro Mittagessen verrechnet.

(2) Beitrag zu den Kosten der Kindergartenbus-Begleitpersonen

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) deren Kind(er) den Kindergartentransport in Anspruch nehmen, haben einen Beitrag zu den entstandenen Kosten für das Begleitpersonal zu leisten. Die Höhe beträgt € 16,60 pauschal für den Monat, in dem die Leistung in Anspruch genommen wird.

(3) Anmeldebeitrag

Die Aufnahme in die KBBE wird erst wirksam, wenn ein Anmeldebeitrag von € 50,00 entrichtet wurde. Dieser Betrag wird rückvergütet, wenn das Kind tatsächlich die KBBE im darauffolgenden Kindergartenjahr besucht.

§ 12 An- Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes ist nur unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 13 Indexanpassung

Der Mindest- und Höchstbeitrag, der Verpflegungsbeitrag, Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge sowie der Beitrag zu den Kosten der Kindergartenbus-Begleitpersonen werden jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020, indexangepasst, ohne dass hierzu eine separate Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich ist. Beim Elternbeitrag erfolgt eine kaufmännische Rundung auf volle Euro.

§ 14 Fälligkeit

Alle Beiträge sind im Nachhinein bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Die Bezahlung hat mittels Abbuchungsauftrag für Lastschriften zu erfolgen. Ausnahmen von dieser Bezahlungsform kann nur der Stadtrat genehmigen.

§ 15 Beitragsnachlässe

- (1) Ein Elternbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind nicht zu entrichten:
 - a) für die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung des Kindes, wenn diese mehr als zwei Wochen beträgt und diese Krankheit von den Eltern (Erziehungsberechtigten) spätestens vor dem dritten Abwesenheitstag des Kindes der Kindergartenleiterin gemeldet wird und
 - b) für die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalles, wenn diese mehr als zwei Wochen betragen.
- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, ist für diesen Monat die Hälfte des monatlichen Elternbeitrags zu entrichten, das gleiche gilt für eine Abmeldung vor dem 15. des Monats.
- (3) In sozialen Härtefällen entscheidet der Stadtrat auf jeweiligen Antrag gesondert.

§ 16 Umsatzsteuer

In allen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des neuen Kindergarten-Arbeitsjahres (05.09.2022) in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Maria Pachner eh.